

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 56

Diez, Dienstag den 7. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 2190.

Diez, den 2. März 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Feststellung der Zahl der in der Zeit vom 31. Jan. bis 27. Febr. 1916 an Militärpersonen und Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos ausgegebenen Brotbücher.

Die mit Verfügung vom 11. Mai v. J., J.-Nr. II. 4897, und 17. August v. Jrs., J.-Nr. II. 7919, geforderte Berichterstattung über die ausgegebenen Brotbücher an Militärpersonen (Urlauber, Verwundete, Einquartierungen von Landsturmmannschaften) und Kriegs-Gefangenen-Arbeitskommandos wird in Erinnerung gebracht und Erledigung bis zum 11. März d. Js. erwartet.

Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Bei der Berichterstattung ist anzugeben, ob die Militärpersonen mit oder ohne Verpflegungsgebührenissen erlaubt waren.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 2191.

Diez, den 2. März 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten Brotscheine in der Zeit vom 31. Januar bis 27. Februar 1916.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März v. Js., J.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt bis zum 11. März 1916 zu berichten, wieviele Brotscheine Sie in der Zeit vom 31. Januar bis 27. Februar 1916 vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Abt. Hc/B. Tgb.-Nr. 975.

Frankfurt (Main), 29. 2. 1916.

Petr.: Verbot des Fällens von Rußbäumen.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium teilt mit Nr. V. II. 880/1. 16. R. N. A. folgendes mit:

„Zahlreiche hier eingegangene Anfragen lassen erkennen, daß die Bekanntmachung V. II. 206/11. 15. R. N. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen vom 15. 1. 1916 in weiteren Kreisen des Publikums unrichtig aufgefaßt wird. So herrscht teilweise die Ansicht vor, daß die beschlagnahmten Rußbäume niedergelegt und der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden müßten. Dies ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Vielmehr handelt es sich zunächst nur um eine Ermittlung des Bestandes der vorhandenen Rußbäume und des Rußbaumholzes.“

Im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. R. N. A. wird daher bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellv. Generalkommandos Rußbäume aller Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Rußbäume gerichtet sind.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird die Königl. Gewehrfabrik Erfurt allen stellv. Generalkommandos auf Veranlassung des Kriegsministeriums die Namen der Schaftholzlieferanten mitteilen. Die Schaftholzlieferanten werden den stellv. Generalkommandos von der Gewehrfabrik Erfurt ausgestellte Ausweise zum Ankauf von Rußbaumholz zur Genehmigung vorlegen. Auf den Ausweisen ist vorgesehen, daß die Ortsvorstände die in jedem Ortsbezirk angekauften Rußbaumholzmengen durch Beidrückung des Gemeinde- u. Siegels bescheinigen.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.
gez. de. Graaff.
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Verhandlungen mit der italienischen Regierung haben zu dem Ergebnis geführt, daß die Schweizerischen Vertreter, welche die deutschen Interessen in Italien sowie die italienischen Interessen in Deutschland wahrnehmen, auch zur Ausübung derjenigen Befugnisse als berechtigt zu erachten sind, die in Artikel 11 des deutsch-italienischen Konsularvertrags vom 21. Dezember 1868/7. Februar 1872 den Vertretern der beiden Vertragsstaaten in dem anderen Lande in Ansehung der Nachlässe ihrer dort gestorbenen Staatsangehörigen eingeräumt sind.

Eure Hochwohlgeboren (Hochgeboren) erlaube ich ergebenst, die nachgeordneten Behörden gefälligst alsbald anzuweisen, beim Ableben von italienischen Staatsangehörigen in ihrem Bezirk entsprechend zu verfahren, auch von den seit der Zurückziehung der italienischen Vertreter aus Deutschland bereits eingetretenen Todesfällen von Italienern dem zuständigen schweizerischen Vertreter Kenntnis zu geben und ihm die weitere Behandlung der unerledigten Nachlässe, soweit dies dem Vertrag entspricht, zu überlassen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Jarosky.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

I. 1793.

Diez, den 3. März 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.
Duderstadt.

Pr. I. 10 D. 401. Wiesbaden, den 14. März 1914.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf den Schlußsatz des mit meiner Verfügung vom 18. Mai 1905, Pr. I. D. 1525, mitgeteilten Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Mai 1905, Nr. 4276, erlaube ich ergebenst, wegen Bekanntmachung der reblausversuchten Gemarkungen das Weitere zu veranlassen.

Als reblausversucht gelten die Gemarkungen Wellmich, Rockern, St. Goarshausen, Bornich, Gaub, Lorch, Weisenheim, Diebrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Deßtrich, Mittelheim und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg. Die Gemarkungen Winkel, Deßtrich und Mittelheim gelten zusammen mit dem versuchten Teil der Gemarkung Johannisberg als ein Gemeindebezirk im Sinne des § 6 der Verordnung vom 16. August 1905.

Der Regierungspräsident.

v. Meißner.

I. 1794.

Diez, den 4. März 1916.

Die Herren Bürgermeister der weinbaureisenden Gemeinden wollen die weinbaureisende Bevölkerung in ortsüblicher und geeigneter Weise auf Vorstehendes mit dem Hinweis aufmerksam machen, daß die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel vom 13. Mai 1905 — mitgeteilt durch meine Kreisblattbekanntmachungen vom 23. Mai 1905 — I. 4724, Kreisblatt Nr. 126 — und vom 16. März 1907 — I. 2459, Kreisblatt Nr. 69 — auf die genannten versuchten Gemarkungen Anwendung findet.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

An die Herren Bürgermeister.**Betrifft: Anpflanzung von Rußbäumen.**

Im Anschluß an meine Verfügung vom 14. Februar 1916, J. Nr. 1417 II. — Kreisblatt Nr. 14 — mache ich darauf aufmerksam, daß Wallnußbäume durch den Gärtner Jherott in Nassau bezogen werden können, falls nicht bei mir bestellt werden soll.

Der Landrat.

Duderstadt.

1860 II.

Diez, den 22. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher.**Betrifft die Verteilung der einmaligen Ergänzungszuschüsse zu den Schulausgaben für 1915 gemäß § 23, vierter Absatz, des Volksschulunterrichtungsgesetzes.**

Die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher derjenigen Schulverbände, die im laufenden Rechnungsjahre außerordentliche Schulausgaben für die Vertretung erkrankter, beurlaubter, zum Kriegsdienst einberufener oder sonst behinderter Lehrpersonen, für bauliche Instandsetzungen der Schulräume, Schulgebäude und Lehrerdienstwohnungen, für Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und anderen Gegenständen der inneren Einrichtung der Schulzimmer, insbesondere auch für Anschaffung neuer Bänke zu verzeichnen haben, und dazu Zuschüsse aus dem, dem Kreisausschuß überwiesenen Fonds erwarten, erlaube ich um ausführlichen Bericht über die Höhe der Kosten und welcher Zuschuß zur Deckung derselben unbedingt erforderlich ist.

Wird für Vertretungskosten Zuschuß beantragt, in Fällen, wo die Vertretung infolge Einberufung des Lehrers zum Kriegsdienst notwendig geworden ist, so ist anzugeben, daß der einberufene Lehrer nicht lediglich zur Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht einberufen oder freiwillig eingetreten ist und seinen Gehalt aus der Gemeindefasse weiter bezieht.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

1. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Unteroffizier. Name und Nr.: Fomin Jewsey 1/1019. Zeit und Ort des Entweichens: 27. 2. 16 abends von der Gemeinde Duderstadt. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 25 Jahre. Größe: 1,62. Statur: mittel. Kopfform: normal. Nase: normal. Augen: grau. Haare: dunkel. Bart, Schnurrbart: Anflug. Zähne: 2 fehlen. Besondere Kennzeichen: Kahle Flecken auf dem Kopfe.

2. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Unteroffizier. Name und Nr.: Sachertschenko Ignat 1/1005. Zeit und Ort des Entweichens: 27. 2. 16 abends von der Gemeinde Duderstadt. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 25 Jahre. Größe: 1,68. Statur: mittel. Kopfform: normal. Nase: breit. Augen: grau. Haare: dunkelblond. Bart, Schnurrbart: Anflug. Zähne: alle. Besondere Kennzeichen: keine.

3. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Bogdanow Pjotr 1/762. Zeit und Ort des Entweichens: 27. 2. 16 abends von der Gemeinde Duderstadt. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 23 Jahre. Größe: 1,76. Statur: kräftig. Kopfform: rund. Nase: lang. Augen: braun. Haare: dunkelblond. Zähne: 3 fehlen. Besondere Kennzeichen: keine.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Bekanntmachung

Der russisch-polnische Arbeiter Johann Preß aus Kormnik, Kreis Wilna, hat sich von seiner Arbeitsstätte Hof Meisbach, Kreis Hersfeld, ohne Erlaubnis entfernt. Personalbeschreibung: Statur: klein. Gesicht: rund. Augen: blau. Haare: blond. Alter: 14 Jahre.

Ich erlaube nach dem Entwichenen Nachforschungen anzustellen und im Ermittlungsfalle seine Festnahme und Bestrafung zu veranlassen.

Von der Ermittlung erlaube ich mir Nachricht zu geben.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung

Im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung E. S. Mittler u. Sohn in Berlin S.-W. 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der „Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung“

zum Preise von 1,20 Mark.

Ich erlaube ergebenst, die nachgeordneten Behörden und Kommunalverbände hierauf aufmerksam zu machen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage,

gez. Freund.

Nr. 286. I. 26. 15.

Berlin E. 25, den 7. Februar 1916.

Bekanntmachung

Auf den Antrag vom 5. d. Mts. erlaube ich hiermit auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage dem Hofmarschallamt Seiner Königl. Hoheit des Prinzen August Wilhelm von Preußen zugunsten der Deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte den Vertrieb von 3000 Gedenkblättern und 20 000 Postkarten nach den vorgelegten Proben.

Der Verkaufspreis des Einzelstücks beträgt für das Gedenkblatt 2 Mark, für die Postkarte 10 Pfg.

Der gesamte Reinertrag fließt der Deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte zu.

Der Vertrieb erfolgt durch Buch- und Papierhandels-geschäfte. Ein Vertrieb durch unbestellte Zusendung, ferner von Haus zu Haus und in Lokalen ist ausgeschlossen.

Der Staatskommissar

für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

gez. von Jarosky

Ministerialdirektor.

Nichtamtlicher Teil.**Die vierte Kriegsanleihe.**

Seit Kriegsbeginn wendet sich die Reichsfinanzverwaltung in regelmäßigen Zeitabschnitten an das gesamte Volk, an die Großkapitalisten und kleinen Sparer, an die Großindustrie und die Handwerker, an alle Erwerbs- und Berufskreise, um sich immer neue Mittel zur Wehrhaftmachung des Vaterlandes und zur Fortführung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu holen. Das ist eine Bekundung der allgemeinen Wehrhaftigkeit, deren Inanspruchnahme ebenso selbstverständlich ist wie ihre Befolgung. Darüber herrscht im Deutschen Reich kein Zweifel. Niemand, der mit offenen Blicken die weltgeschichtlichen Ereignisse an sich vorüberziehen sieht, ist in Unkenntnis über die Bedeutung des Geldes bei diesen Geschäften. Er weiß, daß der Krieg

nicht nur Geld kostet, sondern auch immer teurer wird. Heute muß Deutschland täglich fast das Doppelte der Summe aufwenden, die es in den Anfängen des gewaltigen Ringens um seine Existenz ausgegeben hat. Und daß die Aufbringung dieses notwendigen Aufwandes nicht versagt, ist eine der wesentlichen Vorbedingungen des Sieges. Die Feinde verkünden den Zusammenbruch der deutschen Finanzen. Wir aber werden ihnen beweisen, daß die Stützen ungebrochen sind und daß die Kraft des Volkes unerschöpfbar ist.

Im Zeichen unbedingter Gewißheit des militärischen Sieges der Zentralmächte erscheint die vierte deutsche Kriegsanleihe.

Das ist die beste Vorbedingung des Erfolges. Und die Ausstattung der neuen Schuldverschreibungen ist wieder ein Beweis dafür, daß das Deutsche Reich für das, was es fordert, die entsprechende Gegenleistung zu bieten gewillt ist. Die vierte Kriegsanleihe stellt der deutschen Finanztechnik insofern ein glänzendes Zeugnis aus, als sie die erste Abweichung von dem fünfprozentigen Kriegszinssfuß bringt. Es erschien zweckmäßig, den Versuch mit der Einführung eines neuen Anleihetyps zu machen; und so entschloß sich die Reichsfinanzverwaltung, neben der fünfprozentigen Reichsanleihe wieder Reichsschatanweisungen zur Wahl zu stellen, diesmal aber viereinhalbprozentige. Damit ist, was die Verzinsung betrifft, eine neue Art von Schuldverschreibungen in die Reihe der deutschen Reichs- und Staatsanleihen eingeführt, während die Art selbst bekannt und beliebt ist. Die beiden ersten Kriegsanleihen hatten gleichfalls Schatanweisungen gebracht. Das erste Mal im festen Betrag von 1 Milliarde, auf die 1340 Millionen gezeichnet wurden; das zweite Mal, unbegrenzt, mit einem Zeichnungsergebnis von 775 Millionen. Bei der dritten Anleihe wurde das Doppelangebot unterbrochen, um jetzt wieder aufgenommen zu werden. Die Reichsschatanweisung ist ein allgemein beliebtes Papier, das immer wieder seine Abnehmer findet. Und der Ausgabekurs von 95 Prozent bietet bei der Rückzahlung zu 100 Prozent einen sicheren Kursgewinn von 5 Prozent. Das ist ein Reiz, der nicht unterschätzt werden wird. Die reine Verzinsung des 4 1/2-prozentigen Papiers beträgt 4,74 Prozent. Dazu ist aber der Verlosungsgewinn zu rechnen, der zum erstenmal am 1. Juli 1923 fällig wird. An diesem Tage beginnt die jährliche Rückzahlung der Schatanweisungen zum Nennwert, nachdem die Auslosung jeweilig ein halbes Jahr vorher stattgefunden hat. Die Stücke, die zum ersten Rückzahlungs-termin an die Reihe kommen, bringen also, nach rund 7 Jahren, einen Kursgewinn von 5 Prozent. Auf's Jahr berechnet: 0,71 Prozent, um die sich die jährliche Verzinsung von 4,74 auf 5,45 Prozent erhöht. Bei der Rückzahlung nach 8 Jahren (1. Juli 1924) sind es 5,35 Prozent, nach 9 Jahren (1. Juli 1925) 5,29, nach 10 Jahren (1. Juli 1926) 5,24 und selbst nach 16 Jahren (1. Juli 1932) im letzten Jahre der Auslosung, noch 5,05 Prozent. Die 4 1/2-prozentigen Reichsschatanweisungen gehen also während der ganzen Dauer ihrer Gültigkeit mit ihrem Zinsertrag nicht unter 5 Prozent. Die letzte Rückzahlung findet am 1. Juli 1932 statt. Wichtig ist, daß ein besonderes Entgegenkommen für die vorzeitig ausgelosten Stücke besteht. Die Schatanweisungen, die vor dem 2. Januar 1932 ausgelost werden, können in eine viereinhalbprozentige Schuldverschreibung umgetauscht werden, die un kündbar ist bis zum Endtermin der Verlosungszeit, den 1. Juli 1932. Statt der Barzahlung kann ein solcher Umtausch gewählt werden, der den großen Vorteil bietet, daß der Besitzer des Papiers möglichst lange im Genuß einer viereinhalbprozentigen Verzinsung bleibt, während es nicht sicher ist, ob nicht in der Zeit bis zum 1. Juli 1932 der allgemeine Zinssfuß wieder auf 4 Prozent zurückgegangen ist.

Die fünfprozentige Reichsanleihe wird diesmal zu 98,50 Prozent angeboten.

Die Ermäßigung des Preises um ein halbes Prozent gegenüber dem Ausgabekurs der dritten Anleihe ist geschehen, um den Zeichnern einen Ausgleich für die um ein halbes Jahr kürzere Geltungsdauer der neuen Reichsanleihe zu bieten. Während die dritte Anleihe noch auf 9 Jahre unkündbar war, ist bei der vierten Ausgabe das Ziel des 1. Oktobers 1924 nur noch $8\frac{1}{2}$ Jahre entfernt. So wird den Zeichnern für den verhältnismäßig geringen Zeitverlust ein ansehnlicher Vorteil in der Verbilligung des Erwerbspreises geboten. Dabei sei wieder darauf hingewiesen, daß der Termin des 1. Oktober 1924 nur die Unkündbarkeit der Schuldverschreibungen durch das Reich festsetzt. Das Reich muß also bis dahin die fünf Prozent Zinsen zahlen und muß, wenn es sie von dem genannten Tage an nicht weitergewähren will, die Anleihe — und zwar zum Nennwert — zurückzahlen. Natürlich bleibt es ihm aber unbenommen, sie unter den alten Bedingungen über den 1. Oktober 1924 hinaus fortbestehen zu lassen. Auch ist von neuem darauf zu achten, daß die Unkündbarkeit der Anleihe, die einzig und allein einen Vorteil für den Zeichner darstellt, mit der Wertbarkeit der Stücke nichts zu tun hat. Sie können jederzeit, wie jedes andere Wertpapier, durch Verkauf oder Verpfändung zu Geld gemacht werden. Die neue fünfprozentige Reichsanleihe bietet, bei dem Preis von 98,50 und dem Tilgungsgewinn von 1,50 Prozent eine Verzinsung von 5,07 plus 0,17 gleich 5,24 Prozent. Ein solcher Ertrag von einem Anlagepapier ersten Ranges, dessen Sicherheit durch die Macht und das Vermögen des Deutschen Reiches garantiert wird, setzt bei dem Käufer keinerlei Opfer voraus. Nach 19 Kriegsmonaten ist das Reich imstande, Schuldverschreibungen anzubieten, die ebenso würdige Zeugnisse seines Kredits wie vorteilhafte Kapitalanlagen sind. Von einer Begrenzung der Anleihebeträge wurde, nach den guten Erfolgen der drei ersten Anleihen, sowohl für die Reichsanleihe wie für die Schahantweisungen wiederum abgesehen. Immerhin könnte, bei sehr großem Zeichnungsergebnis, die Reichsfinanzverwaltung sich möglicherweise genötigt sehen, den Betrag der Schahantweisungen zu begrenzen. Allen denen, die mit ihrer ganzen Zeichnung an der Anleihe beteiligt werden wollen, sei daher empfohlen, sich bei der Zeichnung auf Reichschahantweisungen, wie dies auf dem grünen Zeichnungsschein vorgesehen ist, damit einverstanden zu erklären, daß ihnen eventuell auch Reichsanleihe zugeteilt wird.

Die Bedingungen für den Zeichner sind mit den bekannten Bequemlichkeiten ausgestattet.

Die Dauer der Zeichnungen erstreckt sich wieder über einen Zeitraum von beinahe drei Wochen, und die Zahl der Zeichnungsstellen ist so groß, daß sie alle Wünsche und Wege umfaßt. Auch die Post nimmt wieder Anmeldungen an allen Schaltern entgegen, doch ist darauf zu achten, daß bei der Post Vollzahlung bis zum 18. April zu leisten ist, und daß nur Reichsanleihe, nicht auch Schahantweisungen, bei der Post gezeichnet werden kann. Die Stückelung der fünfprozentigen Reichsanleihe und der Reichschahantweisungen ist wiederum auf die kleinsten Sparen zugeschnitten, und die Einzahlungen, auch für den kleinsten Betrag von 100 Mark, sind so verteilt, daß die sofortige Bereitschaft baren Geldes nicht nötig ist. Vom 31. März an können die zugeteilten Beträge voll bezahlt werden. Wer das nicht will, kann seine Einzahlungen an vier Terminen, vom 18. April bis 20. Juli, leisten. Teilzahlungen werden nur in Beträgen für Nennwerte, die durch 100 teilbar sind, angenommen. Wer 100 Mark zeichnet, braucht erst am 20. Juli zu zahlen. Für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem Beginn des Zinslaufes (1. Juli 1916) werden dem Zeichner Stückzinsen vergütet, und zwar auf die Reichsanleihe 5, auf die Schahantweisungen $4\frac{1}{2}$ Prozent. Wer Vollzahlung am 31. März leistet, be-

kommt die Stückzinsen auf 90 Tage, bei Zahlungen am 18. April auf 72 Tage, am 24. Mai auf 36 Tage. Diese Zwischenzinsen haben die Bedeutung, daß der in neuer Kriegsanleihe angelegte Betrag von dem Augenblick an Zinsen trägt, in dem er eingezahlt worden ist. Sowohl auf die Reichsanleihe als auf die Reichschahantweisungen werden die am 1. Mai 1916 fälligen 80 Millionen Mark 4proz. Schahantweisungen des Reiches in Zahlung genommen, und zwar so, daß dem Besitzer 4 Prozent Zinsen vom Berechnungstage bis zum Fälligkeitstage in Abzug gebracht werden. Er tritt dafür schon vom Berechnungstage, statt vom 1. Mai, an in den Genuß der 5 oder $4\frac{1}{2}$ proz. Verzinsung. Unter normalen Umständen bekäme er das Geld für die 4proz. Schahantweisungen erst am 1. Mai, könnte also mit dem Gelde, das er für sie erhält, erst von diesem Tage ab Kriegsanleihe bezahlen. Dieser Schwierigkeit wird er durch den Umlaß entzogen. Auch die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schahscheine des Reiches werden in Zahlung genommen.

Große Vorteile bietet die Eintragung der gezeichneten Reichsanleihe-Beträge ins Reichsschuldbuch. (Die Schahantweisungen können nicht eingetragen werden.) Die Zeichnungen sind um 20 Pfennig für je 100 Mark billiger als die gewöhnlichen Stücke. Zudem gewinnt der Besitzer eines solchen Guthabens die Befreiung von jeglicher Sorge um die sichere Verwahrung und Verwaltung seines in Kriegsanleihe angelegten Vermögens und um die Einkassierung der Zinsen. Den Zeichnern von Stücken der Anleihe und von Schahantweisungen bietet die Reichsbank den Vorteil kostenfreier Aufbewahrung und Verwaltung bis zum 1. Oktober 1917. Bis zum gleichen Termin ist auch die kostenfreie Aufbewahrung und Verwaltung der Stücke der früheren Kriegsanleihen verlängert worden.

Alles in allem genommen bietet die vierte Kriegsanleihe dem deutschen Volke wieder so viele Vorteile, daß einem jeden, auch unter dem Gesichtspunkte seines persönlichen Interesses, zur Zeichnung nur zugeraten werden kann. Es ist deshalb abermals ein großer Erfolg mit voller Bestimmtheit zu erwarten.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 8. März d. Js.,
mittags 12 Uhr beginnend,

kommt im Gemeindewald Schweighausen, Distrikt Pfaffenheß und anderen Distrikten folgendes Holz zur Versteigerung:

- 4 Eichenstämme von zuf. 2,13 Fm.,
- 18 Nadelholzstämme von zuf. 6,90 Fm.,
- 44 Nadelholzstangen 1.—3. Kl. von zuf. 3,42 Fm.,
- 273 Fm. Buchen-Scheit- und Knüppelholz und
- 1565 Wellen.

Der Anfang wird im Distrikt Pfaffenheß gemacht.

Schweighausen, den 4. März 1916.

Der Bürgermeister.
Hinterwälder.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!